

# Handlungsgrundsätze der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte

*Von der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte am 28. November 2023 verabschiedet.*

---

*Die Finanzdelegation gibt sich im Rahmen von Verfassung, Gesetz und Reglementen folgende Ordnung, von der notwendigerweise nur durch Beschluss der Mehrheit der Finanzdelegation abgewichen werden kann.*

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Wahl, Amtsdauer und Stellvertretung

Die Finanzkommissionen beider Räte wählen aus ihrer Mitte für die Dauer einer Legislaturperiode je drei Mitglieder sowie für jedes Mitglied eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter (Ersatzmitglied) in die Finanzdelegation (Art. 51 Abs. 1 Parlamentsgesetz, ParlG).

Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so kann es ausschliesslich durch das Ersatzmitglied vertreten werden.

Die Finanzdelegation konstituiert sich selbst.

- Sie wählt jedes Jahr eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Diese gehören nicht demselben Rat an. Das Präsidium wechselt jährlich zwischen einem Mitglied des Ständerates und des Nationalrates.
- Die Finanzdelegation arbeitet nach dem Referentinnen- bzw. Referentensystem. Jedes Mitglied ist für die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte eines oder mehrerer Departemente inklusive Behörden und Gerichte sowie von Querschnittsgeschäften zuständig. Einem Mitglied wird in der Regel kein Departement zugewiesen, dessen Vorsteherin oder Vorsteher derselben Partei angehört. Um eine gewisse Kontinuität zu gewährleisten, bleibt jedes Mitglied während mindestens zwei Jahren für seinen Bereich zuständig.

### 1.2 Sitzungen

Die Finanzdelegation legt die Daten und Dauer ihrer Sitzungen autonom fest.

Sie versammelt sich sechs Mal pro Jahr zu ordentlichen Sitzungen. Diese dauern grundsätzlich zwei Tage. Eine der ordentlichen Sitzungen findet in der Regel im Wohnkanton der Präsidentin oder des Präsidenten statt.

Sie legt Reservedaten für ausserordentliche Sitzungen während den ordentlichen Sessionen fest. Anfang Jahr führt sie eine ausserordentliche Sitzung durch, um Kreditüberschreitungen über 5 Millionen Franken zu behandeln.

Die Präsidentin oder der Präsident beschliesst das Programm der Sitzungen und bestimmt, welche Geschäfte traktandiert werden.

Die Präsidentin oder der Präsident kann abhängig von der Traktandenliste und der Anzahl behandlungsreifer Geschäfte beschliessen, eine Sitzung abzusagen, zu verkürzen oder zu verlängern. Sie oder er kann bei Bedarf zusätzliche Sitzung ansetzen, insbesondere zur Beratung dringlicher Kredite.

### **1.3 Nicht ständige Subdelegationen**

Die Finanzdelegation kann für die Prüfung oder Abklärung eines bestimmten Sachverhalts eine nicht ständige Subdelegation einsetzen. Die Finanzdelegation bestimmt den Auftrag, die Zusammensetzung und die Frist der Berichterstattung der Subdelegation.

Eine Subdelegation umfasst in der Regel zwei bis drei Mitglieder.

Der oder die für das Departement zuständige Referent oder Referentin übernimmt den Vorsitz einer Subdelegation. Sind mehrere Departemente, Behörden oder Gerichte betroffen, so bestimmt die Finanzdelegation einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

Zur Erfüllung ihres Auftrags verfügt eine Subdelegation gegenüber den Beaufsichtigten über dieselben Rechte und Pflichten wie die Finanzdelegation.

Eine Subdelegation erstattet der Finanzdelegation Bericht und stellt Antrag.

### **1.4 Ausstand**

Bei der Ausübung der Oberaufsicht nach Artikel 26 Parlamentsgesetz treten Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Finanzdelegation oder einer Subdelegation in den Ausstand, wenn sie an einem Beratungs- oder Untersuchungsgegenstand ein unmittelbares persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sein könnten. Kein Ausstandsgrund sind politische Interessenvertretungen, insbesondere von Gemeinwesen, Parteien oder Verbänden. In streitigen Fällen entscheidet die Finanzdelegation nach Anhörung des betroffenen Mitglieds oder Ersatzmitglieds endgültig über den Ausstand (Art. 11a ParlG).

## **2 Auftrag und Aufgaben der Finanzdelegation**

### **2.1 Mitschreitende Finanzoberaufsicht**

Die Finanzdelegation übt im Auftrag der eidgenössischen Räte die mitschreitende Oberaufsicht über den Finanzhaushalt des Bundes aus (Art. 26 Abs. 2 ParlG). Ihr obliegt insbesondere die nähere Prüfung und Überwachung des gesamten Finanzhaushalts im Bereich von Artikel 8 des Finanzkontrollgesetzes (Art. 51 Abs. 2 ParlG) inklusive der finanziellen Aspekte des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste.

Die Finanzdelegation prüft selektiv. Sie legt ihre Untersuchungsgegenstände und Vorgehensweise autonom fest. Für die ständige und systematische Aufsicht über die Bundesverwaltung ist der Bundesrat verantwortlich (Art. 8 Abs. 3 RVOG).

Die Finanzoberaufsicht der Finanzdelegation erstreckt sich nicht auf die Bundesversammlung und die Parlamentsdienste. Die Oberaufsicht über die Parlamentsdienste obliegt der Verwaltungsdelegation (Art. 38 Abs. 2 ParlG).

Die Finanzdelegation nimmt Prüfberichte der Eidgenössischen Finanzkontrolle (Art. 14 Abs. 1 Finanzkontrollgesetz, FKG) und Beschlüsse des Bundesrates mit Anträgen und Mitberichten (Art. 154 Abs. 3 ParlG) zur Kenntnis. Die Präsidentin oder der Präsident der Finanzdelegation legt fest, mit welchen Prüfberichten und Bundesratsbeschlüssen sich die Delegation befasst.

## 2.2 Beratung dringlicher Kredite

In dringlichen Fällen, wenn die Bewilligung eines Verpflichtungs- oder Voranschlagskredits durch das Parlament nicht abgewartet werden kann, stellt der Bundesrat der Finanzdelegation Antrag auf Zustimmung zu einem dringlichen Kredit (Art. 28 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 1 FHG).

Die Finanzdelegation prüft, ob die Dringlichkeit gegeben ist.

- Ist die Dringlichkeit nicht gegeben, weist sie das Kreditbegehren auf den ordentlichen Nachtragsweg.
- Ist die Dringlichkeit gegeben, prüft sie insbesondere die Rechtmässigkeit, Notwendigkeit, Nichtvorhersehbarkeit, die Höhe des Kreditbetrags, Kompensationsmöglichkeiten, die Auswirkungen im Falle einer Ablehnung des Antrags und die präjudizielle Wirkung des Entscheids der Delegation.

Die Finanzdelegation kann die Höhe des dringlichen Kreditantrags des Bundesrates ändern. Sie kann Rahmenbedingungen für die Verwendung des Kredits, den zeitlichen Ablauf der Verwirklichung eines Vorhabens und die Berichterstattung durch den Bundesrat oder das zuständige Departement beschliessen (analog Art. 25 Abs. 3 Satz 2 ParlG).

Die Finanzdelegation kann dringlichen Kreditanträgen, bei denen die Rechtsgrundlage noch nicht in Kraft ist, zustimmen. Der Kredit bleibt von Gesetzes wegen gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft getreten ist (analog Art. 32 Abs. 2 FHG).

Der Direktor oder die Direktorin der Eidgenössischen Finanzkontrolle informiert die Finanzdelegation über hängige Empfehlungen der höchsten Wichtigkeitsstufe (Umsetzungsspendenzen gemäss Art. 14 FKG) und Erkenntnisse, welche für die Kreditberatung der Finanzdelegation relevant sind.

Der Finanzdelegation beschliesst über vom Bundesrat unterbreitete Kreditüberschreitungen über fünf Millionen Franken (Art. 36 FHG). Die Delegation orientiert sich bei deren Beratung an den Prüfkriterien, die bei dringlichen Kreditbegehren zur Anwendung gelangen.

## 2.3 Finanzoberaufsicht im Personalbereich

Gemäss spezialrechtlichen Bestimmungen (siehe Anhang) bedürfen der Zustimmung der Finanzdelegation bestimmte Massnahmen bei Magistratspersonen, dem obersten Kader der Bundesanwaltschaft, dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB), den erstinstanzlichen eidgenössischen Gerichten sowie

dem Präsidenten oder der Präsidentin des ETH-Rates. Konsultiert werden muss die FinDel bei einer Abberufung des Direktors oder der Direktorin der Eidgenössischen Finanzkontrolle im Falle einer schwerwiegenden Amtspflichtverletzung.

Gestützt auf eine Vereinbarung zwischen der Finanzdelegation und dem Bundesrat betreffend die Aufsicht in personalrechtlichen Angelegenheiten (Vereinbarung 2015) bedürfen Stelleneinreichungen, Arbeitsmarktzulagen und Umbenennung von Stellvertretungsfunktionen bei Mitarbeitenden des obersten Kaders der Bundesverwaltung der Zustimmung der Finanzdelegation. Personalerlasse von verselbstständigten Einheiten des Bundes müssen der Finanzdelegation zur Konsultation unterbreitet werden.

Der Bundesrat informiert die Finanzdelegation nach Abschluss der Staatsrechnung in einem Bericht über die getroffenen Personalmassnahmen beim obersten Kader der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung.

## **2.4 Konsultation in Krisensituationen**

Der Bundesrat informiert die Finanzdelegation über Entwürfe zu Verordnungen und Verordnungsänderungen, die er gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 Bundesverfassung oder gestützt auf eine gesetzliche Ermächtigung zur Bewältigung einer Krise erlässt, sofern ein Entwurf vertrauliche oder geheime Informationen enthält (Art. 151 Abs. 2<sup>bis</sup> und Anhang 2 ParlG).

Der Präsident oder die Präsidentin der Finanzdelegation bestimmt, ob die Delegation zu den Verordnungsentwürfen innerhalb der vom Bundesrat gesetzten Frist Stellung nimmt. Kann die Finanzdelegation nicht innert kürzester Frist zusammentreten, bedeutet dies, dass die Delegation auf eine Stellungnahme verzichtet.

## **2.5 Prüfprogramm, Jahresbericht, Voranschlag und Rechnung der Eidgenössischen Finanzkontrolle**

Die Eidgenössische Finanzkontrolle unterbreitet der Finanzdelegation ihr Prüfprogramm (Art. 1 Abs. 2 FKG), ihren Jahresbericht (Art. 14 Abs. 3 FKG) sowie die Entwürfe ihres Voranschlags und ihrer Rechnung (Art. 142 Abs. 3 ParlG) zur Kenntnis. Die Finanzkommissionen beraten den Voranschlag und die Rechnung der Eidgenössischen Finanzkontrolle vor und stellen ihren Räten Antrag. Die Finanzdelegation informiert die Finanzkommissionen über ihre Haltung. Sie vertritt die Entwürfe für den Voranschlag und die Rechnung der Eidgenössischen Finanzkontrolle vor der Bundesversammlung (Art. 142 Abs. 3 ParlG).

## **2.6 Weitere Beratungsgegenstände**

Die Finanzdelegation kann sich mit weiteren Beratungsgegenständen befassen und Mitberichte zu Vorlagen des Bundesrates an die vorberatenden Kommissionen richten.

Sie kann ihre Feststellungen den Finanzkommissionen oder anderen Kommissionen zur Kenntnis bringen und diesen Antrag stellen.

### 3 Ziele, Kriterien und Vorgehensgrundsätze

Die Finanzdelegation

- leistet einen Beitrag zur Transparenz und Stärkung des Vertrauens in die Institutionen, die für die finanzielle Führung des Bundeshaushalts verantwortlich sind;
- misst der Früherkennung von Problemen eine grosse Bedeutung zu, um frühzeitig Mängel, die ein Einschreiten des Parlaments bedingen, zu erkennen;
- trägt zur Behebung festgestellter Mängel und Missstände und zur Nutzung von Optimierungsspielräumen in der finanziellen Steuerung des Bundeshaushalts bei.

Die Finanzdelegation orientiert sich in ihrer Aufsichtstätigkeit an den Kriterien der Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 52 Abs. 2 ParlG) sowie der Sparsamkeit (Art. 12 Abs. 4 FHG).

Die Finanzdelegation stellt die Oberaufsicht gemäss folgender Prioritätenordnung sicher:

1. Sie führt einen direkten und regelmässigen Dialog mit den Vorsteherinnen und Vorstehern der Departemente sowie dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin im Rahmen von Aussprachen. Diese finden mindestens einmal pro Jahr statt.
2. Sie holt von den Beaufsichtigten zweckdienliche Auskünfte, Unterlagen und Berichte ein und führt mit den Verantwortlichen der Generalsekretariate und Verwaltungseinheiten Aussprachen.
3. Sie lässt einen Sachverhalt durch die Eidgenössische Finanzkontrolle, externe Experten oder eine nicht ständige Subdelegation vertieft abklären.
4. Sie führt in Ausnahmefällen eine eigene Untersuchung mit Befragungen durch.
5. Sie richtet Empfehlungen an die verantwortlichen Behörden.
6. Sie stellt den zuständigen Kommissionen zu hängigen Beratungsgegenständen Antrag oder beantragt den zuständigen Kommissionen, mittels eines Vorstosses (Art. 118 ff. ParlG) oder einer parlamentarischen Initiative (Art. 107 ff. ParlG) an die Räte zu gelangen.
7. Sie informiert die Öffentlichkeit.

### 4 Informationsmittel

#### 4.1 Informationspflicht der Departemente

Die Finanzdelegation erwartet, dass der Bundesrat, die Departemente, die Bundesbehörden und die Eidgenössischen Gerichte sie unaufgefordert und umgehend über besondere Ereignisse und Entwicklungen informieren.

#### 4.2 Informationsrechte der Finanzdelegation

Der Finanzdelegation dürfen keine Informationen vorenthalten werden (Art. 154 Abs. 1 ParlG).

### Die Finanzdelegation

- kann mit allen Behörden, Amtsstellen und übrigen Trägern von Bundesaufgaben direkt verkehren und von ihnen zweckdienliche Auskünfte, Unterlagen und Berichte einfordern (Art. 153 Abs. 1 ParlG);
- von Personen und Amtsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung Auskünfte einholen und Unterlagen erhalten, sofern dies für die Wahrnehmung ihrer Oberaufsicht notwendig ist (Art. 153 Abs. 2 ParlG);
- hat insbesondere Zugang zu Unterlagen, die der unmittelbaren Entscheidungsfindung des Bundesrates, auch im Geheimbereich, dienen (Art. 153 und 154 ParlG);
- kann Personen sowohl als Auskunftsperson wie auch als Zeugin und Zeugen anhören (Art. 154 und Art. 155 ParlG);
- kann externe Expertinnen und Experten beiziehen.

## 5 Empfehlungen

Die Finanzdelegation kann im Bereich der Finanzoberaufsicht Empfehlungen direkt an die verantwortlichen Behörden richten (Art. 158 ParlG). Diese informieren die Finanzdelegation über die Umsetzung der Empfehlung.

Die Finanzdelegation veröffentlicht die Empfehlung und eine Zusammenfassung der Stellungnahme der verantwortlichen Behörde, sofern keine schützenswerten Interessen entgegenstehen.

Sie verfolgt die Umsetzung ihrer Empfehlungen und informiert die Finanzkommissionen jährlich in ihrem Tätigkeitsbericht.

## 6 Zusammenarbeit und Koordination mit parlamentarischen Organen

Die Finanzdelegation koordiniert ihre Aktivitäten mit den Oberaufsichtskommissionen und -delegationen sowie den Sachbereichskommissionen.

Das Sekretariat der Finanzdelegation sorgt für die laufende Koordination mit den Sekretariaten der anderen Kommissionen und Delegationen. Bei Zuständigkeitskonflikten entscheiden die Präsidentinnen und Präsidenten der betroffenen Organe.

### 6.1 Finanzkommissionen

Die Finanzdelegation legt den Finanzkommissionen jährlich spätestens im April einen Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit vor.

Der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin der Finanzdelegation erstatten den Finanzkommissionen im zweiten Halbjahr mündlich Zwischenbericht über die wesentlichen Feststellungen der Finanzdelegation. Im Laufe des Jahres kann die Finanzdelegation zusätzlich Bericht erstatten.

Die Finanzkommissionen können der Finanzdelegation beantragen, sich mit Fragen, die den Vollzug des Finanzhaushaltes des Bundes betreffen, zu befassen.

Erhält die Finanzdelegation Hinweise, die für die Aufgabenwahrnehmung der Finanzkommissionen von Bedeutung sind, so leiten sie diese weiter. Sie kann den Finanzkommissionen Vorschläge für die Prüfung des Voranschlages und der Staatsrechnung unterbreiten. Sie stellt den Finanzkommissionen Antrag (Art. 51 Abs. 4 ParlG), wenn sie in den Räten finanzrelevante Anträge oder Vorstösse einreichen will.

## **6.2 Geschäftsprüfungskommissionen und Geschäftsprüfungsdelegation**

Erhält die Finanzdelegation Hinweise, die für die Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsprüfungskommissionen von Bedeutung sind, so leiten sie diese an sie weiter.

Die Finanzdelegation koordiniert ihre Tätigkeit mit der Geschäftsprüfungsdelegation. Sie informiert die Geschäftsprüfungsdelegation insbesondere, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten Hinweise auf Mängel und Fehlverhalten im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste erhält. Die Finanzdelegation und die Geschäftsprüfungsdelegation können gemeinsam tagen, sofern dies beide Delegationen beschliessen<sup>1</sup>.

## **6.3 Sachbereichskommissionen**

Erkennt die Finanzdelegation aufgrund ihrer Aufsichtstätigkeit gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Zuständigkeitsbereich einer Sachbereichskommission, so informiert sie diese und stellt bei Bedarf Antrag.

## **6.4 Gerichtskommission**

Erhält die Die Finanzdelegation bringt Feststellungen, welche die fachliche oder persönliche Eignung von Richterinnen und Richtern ernsthaft in Frage stellen, der Gerichtskommission zur Kenntnis (Art. 40a Abs. 6 ParlG).

# **7 Verhältnis zur Eidgenössischen Finanzkontrolle**

Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur der Bundesverfassung und dem Gesetz verpflichtet und in diesem Rahmen selbstständig und unabhängig (Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 FKG).

Sie untersteht der Oberaufsicht der Finanzdelegation, soweit diese nicht die Prüfungstätigkeit zum Gegenstand hat. Die Finanzdelegation misst der Unabhängigkeit der EFK bei ihrer Prüfungstätigkeit grossen Wert zu.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle unterstützt die Finanzdelegation in ihrer mit-schreitenden Finanzoberaufsicht (Art. 1 Abs. 1 Bst. a FKG).

- Die Direktorin oder der Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle nimmt in der Regel an den Sitzungen der Finanzdelegation teil.
- Sie oder er erläutert die Prüfberichte und Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (Kontrollfunktion).

<sup>1</sup> Geändert mit Beschluss vom 11.4.2025

- Sie oder er steht der Finanzdelegation bei weiteren Geschäften unterstützend zur Verfügung (Beratungsfunktion).
- Aussprachen der Finanzdelegation mit Magistratspersonen finden zeitweise ohne Vertretung der Eidgenössischen Finanzkontrolle statt.
- Eine nicht ständige Subdelegation der Finanzdelegation kann eine Vertretung der Eidgenössischen Finanzkontrolle an ihre Sitzungen einladen.

Die Finanzdelegation kann der Eidgenössischen Finanzkontrolle Sonderaufträge erteilen.

- Die Eidgenössische Finanzkontrolle kann einen Sonderauftrag ablehnen, wenn dieser die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit der künftigen Prüftätigkeit oder die Abwicklung des Revisionsprogrammes gefährdet (Art. 1 Abs. 2 FKG).
- Möchte eine Obergerichtskommission, die Geschäftsprüfungsdelegation oder eine Sachbereichskommission, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle eine Sonderprüfung durchführt, stellt sie der Finanzdelegation entsprechend Antrag.
- Berichte über Prüfungen, welche die Eidgenössische Finanzkontrolle im Auftrag der Finanzdelegation durchgeführt hat, unterstehen dem Kommissionsgeheimnis und sind dem Anwendungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ) entzogen (Art. 4 BGÖ in Verbindung mit Art. 47 ParlG). Die Finanzdelegation entscheidet über eine Veröffentlichung.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Finanzdelegation (Art. 15 Abs. 1 FKG).

- Sie stellt der Finanzdelegation regelmässig alle Prüfungsberichte mit der Stellungnahme der geprüften Stelle sowie einer Zusammenfassung zu (Art. 14 Abs. 1 FKG).

Möchte eine Obergerichtskommission, die Geschäftsprüfungsdelegation oder eine Sachbereichskommission einen Prüfungsbericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle vor dessen Behandlung in der Finanzdelegation traktandieren, so stellt sie der Präsidentin oder dem Präsidenten der Finanzdelegation entsprechend Antrag.

- Die Eidgenössische Finanzkontrolle informiert die Finanzdelegation, wenn sie besondere Vorkommnisse oder Mängel von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung feststellt (Art. 15 Abs. 3 FKG).
- Die Finanzdelegation und die Eidgenössische Finanzkontrolle koordinieren ihre Tätigkeiten in sachlicher und zeitlicher Hinsicht.

## **8 Vertraulichkeit, Geheimnisschutz und Information**

### **8.1 Vertraulichkeit und Geheimnisschutz**

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Finanzdelegation sowie die weiteren Sitzungsteilnehmenden sind verpflichtet, das Amtsgeheimnis (Art. 8 ParlG) und das Sitzungsgeheimnis (Art. 47 Abs. 1 ParlG) zu wahren.

Um im Rahmen ihrer weitreichenden Informationsrechte den Geheimnisschutz (Art. 150 Abs. 3 ParlG) zu garantieren, ergreift die Finanzdelegation entsprechende Vorkehrungen (Art. 150 Abs. 3, Art. 153 Abs. 7 und Art. 154 Abs. 3 ParlG).

Für den Geheimnisschutz und die Vertraulichkeit gelten die Weisungen der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte vom 4. Dezember 2023.

## **8.2 Information der Öffentlichkeit**

Die Finanzdelegation informiert die Öffentlichkeit bei Bedarf.

Ohne anderweitigen Beschluss der Finanzdelegation informiert ausschliesslich die Präsidentin oder der Präsident die Öffentlichkeit.

Die Finanzdelegation veröffentlicht ihre Tätigkeitsberichte nach deren Kenntnissnahme durch die Finanzkommissionen im Internet und im Bundesblatt.

Sie nimmt vor einer Veröffentlichung eine Interessensabwägung zwischen den berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Bundesrates, der Bundesverwaltung oder weiterer Träger von Bundesaufgaben sowie dem öffentlichen Interesse an Transparenz vor. Vor einer Veröffentlichung konsultiert sie die betroffene Behörde.

Sie veröffentlicht keine Stimmenverhältnisse zu Abstimmungen in der Finanzdelegation.

## **9 Sekretariat**

Die Finanzdelegation wird vom Sekretariat der Finanzdelegation in fachlicher, organisatorischer und administrativer Hinsicht unterstützt.

Ansprechpartner des Sekretariats sind in erster Linie die Finanzdelegation (Organ), in zweiter Linie die Präsidentin oder der Präsident und in dritter Linie die Mitglieder.

Die Finanzdelegation und die Präsidentin oder der Präsident können dem Sekretariat Aufträge erteilen.

Die Mitarbeitenden des Sekretariats verfügen über dieselben weitreichenden Informationsrechte wie die Finanzdelegation, wenn sie in deren Auftrag tätig sind.

### Spezialrechtliche Bestimmungen im Personalbereich

Der Zustimmung der Finanzdelegation bedürfen gemäss spezialrechtlichen Bestimmungen

- die Ausrichtung eines vollen Ruhegehaltes bei vorzeitigem Rücktritt einer Magistratsperson aus gesundheitlichen Gründen<sup>2</sup>;
- die Zuerkennung eines Ruhegehalts bis zum Betrag der halben Besoldung einer amtierenden Magistratsperson vorübergehend oder auf Lebenszeit<sup>3</sup>;
- die Ausrichtung einer Entschädigung an den Bundesanwalt oder die Bundesanwältin sowie an die Stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Umfang von höchstens einem Jahreslohn<sup>4</sup>;
- die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage nach Artikel 50 Absatz 1 BPV an die Leiterin oder den Leiter des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten<sup>5</sup>;
- die Einreihung einer Funktion in die Lohnklasse 32 oder in eine höhere Lohnklasse durch das Bundesstrafgericht, das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundespatentgericht<sup>6</sup>;
- die Bewertung der Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin des ETH-Rates durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements<sup>7</sup>.

Der Bundesrat konsultiert die Finanzdelegation gemäss spezialgesetzlichen Bestimmungen

- vor einer Abberufung des Direktors oder der Direktorin der Eidgenössischen Finanzkontrolle bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung vor Ablauf der Amtsdauer<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 1989 über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (SR 172.121.1).

<sup>3</sup> Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 1989 über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (SR 172.121.1).

<sup>4</sup> Artikel 14a Absatz 2 Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis und die Besoldung des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin sowie der Stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen (SR 173.712.23).

<sup>5</sup> Artikel 6 Absatz 2 Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (SR 235.171.1).

<sup>6</sup> Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung vom 26. September 2003 über die Arbeitsverhältnisse des Personals des Bundesstrafgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundespatentgerichts (PVGer; SR 172.220.117).

<sup>7</sup> Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 19. November 2003 über den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Verordnung ETH-Bereich; SR 414.110.3).

<sup>8</sup> Artikel 2 Absatz 2 Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle (FKG, SR 614.0).